

TAO Verein für asiatische Kampfkünste und Lebensweise Goslar e.V.

Geschäftsstelle Goslar - Siemensstraße 12, Tel.: 05321 / 18177 Vereinszweck ist die Förderung und Verbreitung der asiatischen Kampfkünste und Kultur in Form eines Turn- und Gymnastikvereins mit geistiger Ertüchtigung

Satzung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen "**TAO** Verein für asiatische Kampfkünste und Lebensweise Goslar". Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Goslar.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein strebt eine Mitgliedschaft im Landessportbund und im Kreissportbund an . Sobald er die Mitgliedschaft erhält , erkennt er die Satzungen dieser Verbände an .

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im allgemeinen.
- 2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit und dem Wohl der Allgemeinheit zu dienen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Vereinszweck wird durch die Förderung und Verbreitung der asiatischen Kampfkünste und Kultur in Form von geordneten gymnastischen Turn- und Meditationsübungen und der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen verfolgt.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke gemäß der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand gerichtet ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere bei Minderjährigen, muß der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.

3) Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller eine Begründung zu geben.

4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung durch Abstimmung Ehrenmitglieder ernennen.

5) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt.

2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere bei Minderjährigen, muß die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Es ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Danach ist bis zum Jahresende der Passivbeitrag zu zahlen.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluß

-der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

-des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in erheblicher Weise durch grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder mit mehr als vier Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

4) Mit der Mahnung ist der Ausschluß schriftlich anzudrohen. Je Mahnung fallen für den Gemahnten Bearbeitungsgebühren in Höhe von DM 15,- an; diese sind dem eingemahnten Betrag aufzuschlagen.

5. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

2a) Die jeweilige Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Bearbeitungsgebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung festgelegt.

b) Die Mitgliedsbeiträge werden durch Einzugsermächtigung eingezogen.

c) Weitere Vereinbarungen sind in Absprache mit dem Vorstand möglich.

3) Die Mitglieder des Vorstands, Kassenwart und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 2) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht schriftliche Eingaben an den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung zu richten, die dann bei der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden müssen.

7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Prüfungsausschuß
- d) der Schatzmeister
- e) Pressewart

8. Vorstand

1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden
3. Vorsitzenden

2) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Belangen der Vereinsführung. Sie haben Einzelvertretungsvollmacht.

9. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese durch die Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Sollte es die Mitgliederzahl erfordern, wird der Vorstand einen Geschäftsführer einsetzen.

10. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, gem. § 27 BGB.

Mehrere Vorstandsämter dürfen nicht in einer Person vereint sein.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt auch das Amt als Vorstand.

Das Amt als Vorstandsmitglied kann von diesem jederzeit niedergelegt werden.

3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.

11. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied formlos einberufen werden können; eine Tagesordnung oder ein Sitzungsprotokoll braucht nicht erstellt zu werden.

2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.

12. Mitgliederversammlung

1) Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung, sowie wählbar, sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der anwesenden und wahlberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer. Dieser soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins, der Belege und der Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht abgeben.

Bei vorgefundenen Mängeln muß der Kassenprüfer diese zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen müssen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume, spätestens am Schluß des Geschäftsjahres erfolgen.

3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans des nächsten Geschäftsjahres, sofern dieser einen aufgestellt hat.

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Trainers und der Abteilungsleiter

c) Entlastung des Vorstandes

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

f) Beschlußfassung über Änderungen in der Satzung und Geschäftsordnungen

g) Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins

h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

i) Beratung und Beschlußfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gebrachte Angelegenheiten

13. Einberufung der Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des neuen Kalenderjahres statt.

2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung mit bekannt zu geben, in der zur Abstimmung gestellte Hauptanträge, ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

15. Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet.

1a) Die Versammlung bestimmt einen Schriftführer.

2) Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder dieses beantragt (Berufung).

3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.

5) Über eine Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorsitzenden des Vereins, zu unterschreiben.

16. Abteilungen des Vereins

1) Im Bedarfsfalle können durch Beschluß des Vorstandes Abteilungen gegründet werden.

2) Der Vorstand schließt im Sinne des Vereins mit dem Abteilungsleiter einen Vertrag, der alle Belange der Abteilung und des Abteilungsleiters regelt.

3) Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Hierfür müssen sie den jeweils für diese Abteilung geltenden Aufnahmeantrag unterschreiben. Die nochmalige Zahlung einer Aufnahmegebühr entfällt. Jeder geschlossene Vertrag muß einzeln für sich gekündigt werden.

4) Mindestens einmal im Jahr sollten Abteilungsversammlungen stattfinden. Soweit Angelegenheiten der Abteilungen Maßnahmen von Vereinsorganen, z.B. Pressewart, erfordern, sind diese vom Abteilungsleiter beim Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

17. Beschluß von Ordnungen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann je nach Bedarf eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Jugend-, Trainings-, und Verfahrensordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- 2) Die Abteilungsleiter können für ihren Bereich eine bindende Kleiderordnung festlegen.

18. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es für sportliche Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.

19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Goslar in Kraft.